# MINOGGIO Wirtschafts- und Steuer-STRAFRECHT

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Bundesverfassungsgericht

### Verfassungsbeschwerde

des Herrn A., geboren am XX.XX.XXXX in X,

# Dr. Ingo Minoggio\*2

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht Fachanwalt für Steuerrecht

#### Peter Wehn<sup>1</sup>

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht Fachanwalt für Steuerrecht

# Dr. Barbara Bischoff\*\*2

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht

## Karsten Possemeyer<sup>2</sup>

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

# Thomas Westermann<sup>1</sup>

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht Fachanwalt für Steuerrecht

#### \*Lehrbeauftragter

- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

#### \*\*Lehrbeauftragte

- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

#### Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster <sup>2</sup> Königsstraße 60, 48143 Münster (Parkhäuser Königsstraße 9 oder Aegidiimarkt 1-7) Tel.: 0251 133226 0

Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm <sup>1</sup>

Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm

Tel.: 02381 92076 0 Fax: 02381 92076 5 mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

- Beschwerdeführer-

<u>Verfahrensbevollmächtigte</u>: Minoggio Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm

wegen: 1. Haftfortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts XXX vom 27.7.2006,

beigefügt in Kopie als Anlage 1

2. Haftbefehl des Amtsgerichts XXX vom 12.9.2005, beigefügt in Kopie als Anlage 2.

wir zeigen an, dass sie den Beschwerdeführer vertreten; Vollmacht ist im Original als <u>Anlage 3</u> beigefügt. Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erheben wir - 2 -

Verfassungsbeschwerde

und beantragen,

festzustellen, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts XXX vom 27.07.2006 i.V.m.

dem Haftbefehl des AG XXX vom 12.09.2005 verfassungswidrig ist und den

Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2

GG verletzt.

Weiter beantragen wir,

den vorgenannten Beschluss des Oberlandesgerichts XXX sowie den vorgenannten

Haftbefehl des Amtsgerichts XXX aufzuheben

sowie

den Beschwerdeführer - notfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung - aus der

Untersuchungshaft zu entlassen.

Wir rügen die Verletzung des Freiheitsgrundrechts des Beschwerdeführers sowie eine Verletzung seiner

Menschenwürde; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, die

inzwischen nahezu ein Jahr andauert, ohne dass die Hauptverhandlung begonnen hat.

Begründung:

Gegen den Beschwerdeführer läuft vor dem Landgericht Würzburg ein Strafverfahren.

Nachdem die Staatsanwaltschaft XXX im Herbst 2005 zwei Anklagen gegen den Beschwerdeführer

erhoben hatte, wurde das Hauptverfahren Anfang 2006 eröffnet und Hauptverhandlungstermin auf Mai

2006 anberaumt. Aufgrund eines Todesfalls innerhalb der Justiz - nicht innerhalb der zuständigen

Strafkammer - sind dann verschiedene Umbesetzungen innerhalb des Gerichts vorgenommen

worden, die dazu geführt haben, dass die Hauptverhandlung immer wieder verschoben wurde. Der

Beginn der Hauptverhandlung ist jetzt geplant für den 04.10.2006, zu diesem Zeitpunkt wird sich der

Beschwerdeführer ein Jahr und 21 Tage in Untersuchungshaft befinden.

Das jeweils im Rahmen des § 121 StPO mit dem Verfahren befasste Oberlandesgericht XXX hat in zwei

Beschlüssen - zuletzt am 27.07.2006 - die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, weil es der

Auffassung ist, das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sei hinreichend beachtet worden.

MINOGGIO STRAFRECHT

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer.

## 1. Sachverhalt

Die Verfahrenstatsachen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Mit dem als Anlage 2 vorgelegten Haftbefehl vom 12.09.2005 hat das Amtsgericht XXX gegen den Beschwerdeführer Untersuchungshaft angeordnet, die seit dem 14.09.2005 vollzogen wird.

1.2

Die Staatsanwaltschaft XXX hat am 26.09.2005 in zwei Fällen gegen den Beschwerdeführer Anklage erhoben - die Anklagen fügen wir als <u>Anlage 4 und Anlage 5</u> in Kopie bei.

1.3.

Das Landgericht XXX hat das Verfahren mit dem als <u>Anlage 6</u> beigefügten Eröffnungsbeschluss vom 10.02.2006 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, dabei die Haftfortdauer hinsichtlich des Beschwerdeführers und Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht XXX durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft angeordnet. Einen Hauptverhandlungstermin hat das Landgericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht anberaumt.

1.4

Hauptverhandlungstermin hat das Landgericht XXX dann mit Verfügung vom 23.02.2006 mittels der als <u>Anlage 7</u> beigefügten Ladung anberaumt auf den 17.05.2006 mit Folgeterminen bis zum 19.07.2006.

1.5

Bis Anfang Mai 2006 hat sich dann hinsichtlich der Terminierung nichts geändert - der seinerzeitige Vorsitzende der 6. Strafkammer des Landgerichts XXX hat dann mit der als <u>Anlage 8</u> beigefügten Abladung nebst Verfügung zunächst die Hauptverhandlungstermine 17.05.2006, 24.05.2006, 07.06.2006 und 12.06.2006 aufgehoben. Zur Begründung hat das Landgericht XXX angeführt, dass der ursprüngliche Vorsitzende der 6. Strafkammer aufgrund einer Nachfolge für den verstorbenen Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX den Vorsitz der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts XXX (Schwurgericht) übernehmen sollte. Zum Zeitpunkt 09.05.2006 stand ein Nachfolger als Vorsitzender der 6. Großen Strafkammer - also der Strafkammer des für den Beschwerdeführer zuständigen Verfahrens - noch nicht fest. Weiter hat der Vorsitzende die Terminsaufhebung damit begründet, dass auch der Berichterstatter das Landgericht XXX verlassen und zur Staatsanwaltschaft wechseln werde.



Im Weiteren sind dann auch die anderen anberaumten Hauptverhandlungstermine aufgehoben worden - der neue Vorsitzende der 6. Strafkammer des Landgerichts XXX hat dann mit dem als <u>Anlage 9</u> beigefügten Schriftsatz vom 31.05.2006 nochmals darauf hingewiesen, dass der frühere Vorsitzende den Vorsitz der 1. Strafkammer übernommen habe.

Die Nachfolge sei dahin gehend geregelt, dass Herr Oberstaatsanwalt B. den Vorsitz der 6. Strafkammer übernehme, dieser aber von Gesetzes wegen ausgeschlossen sei, weil er in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer als Staatsanwalt tätig gewesen sei. Zudem habe der Berichterstatter gewechselt.

Der jetzige Vorsitzende der 6. Strafkammer, Herr Richter am Amtsgericht S., hat in dem Schriftsatz Anlage 9 weiter darauf hingewiesen, dass er nicht nur ständiger Vertreter des Vorsitzenden der 6. Strafkammer sei, sondern auch ständiger Vertreter des Vorsitzenden der Jugendkammer. In letzterer Eigenschaft sei bislang ein umfangreiches mit Revision angefochtenes Urteil der Jugendkammer nach einer 6-monatigen Hauptverhandlung zum Zeitpunkt 31.05.2006 abzusetzen.

Nach den Pfingstferien würde die 6. Strafkammer mit dem dortigen Unterzeichner als Vorsitzenden bzw. ab Juli als Berichterstatter vorrangige Haftsachen bearbeiten.

Der Vorsitzende hat weiter darauf hingewiesen - immer noch Schriftsatz <u>Anlage 9</u> -, dass er sich im Zeitraum vom 21.08. bis 10.09.2006 in seinem Jahresurlaub befinde. Weiter hat er mitgeteilt, dass er den Beginn der Hauptverhandlung für Montag, den 25.09.2006 mit Fortsetzungsterminen plane und angeregt, eine Besprechung durchzuführen zur Vorbereitung der Terminsladungen.

1.7

Auf diesen Schriftsatz hat der Unterzeichner mittels des als <u>Anlage 10</u> beigefügten Schriftsatz zum 01.06.2006 geantwortet und mitgeteilt, dass ihm als Verteidiger des Beschwerdeführers ein Beginn der Hauptverhandlung ab dem 04.10.2006 möglich wäre, wobei der Unterzeichner auch darauf hingewiesen hat, dass ein erster Hauptverhandlungstermin nach seinem Terminkalender unter Schwierigkeiten auch möglich wäre am 25.09.2006.

1.8

Nach einer Besprechung der Terminsladungen in den Räumen des Landgerichts XXX Ende Juni 2006 hat das Gericht dann mit Verfügung vom 07.07.2006 den Beginn der Hauptverhandlung bestimmt auf den 04.10.2006 um 09.00 Uhr mittels der als <u>Anlage 11</u> beigefügten Verfügung.



Die förmliche Zustellung der Ladung ist dann mittels der als <u>Anlage 12</u> beigefügten Ladung vom 28.07.2006 erfolgt.

1.10

Nach Ablauf der 6-Monats-Frist des § 121 StPO hatte das Landgericht XXX mittels der bereits vorgelegten Verfügung im Eröffnungsbeschluss (Anlage 6) die Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht über die Staatsanwaltschaft angeordnet zur Überprüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft. Hierauf hatte die Generalstaatsanwaltschaft XXX mit der als Anlage 13 beigefügten Übersendungsverfügung beantragt, die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen. Die Generalstaatsanwaltschaft war der Auffassung, es sei zum Zeitpunkt der Übersendung aus wichtigen Gründen nicht möglich gewesen, das Verfahren durch Urteil abzuschließen. Die Generalstaatsanwaltschaft war der Auffassung, den Strafverfolgungsorganen anzulastende Verfahrensverzögerungen hätten nicht vorgelegen.

1.11

Dem hat sich das Oberlandesgericht XXX mit dem als <u>Anlage 14</u> beigefügten Beschluss vom 11.04.2006 angeschlossen, nachdem der Unterzeichner zuvor mittels des als <u>Anlage 15</u> beigefügten Schriftsatzes vom 10.04.2006 Stellung genommen hatte.

Der Unterzeichner hatte im Schriftsatz Anlage 15 darauf hingewiesen, dass es sich bei der in § 121 Abs. 1 StPO bestimmten 6-Monats-Frist nicht um eine beliebig verlängerbare Frist, sondern um eine Höchstfrist handelt, bei deren Überschreitung nicht nur Verfahrensverzögerungen innerhalb des danach eingetretenen Zeitraums oder innerhalb der 6-Monats-Frist zu berücksichtigen seien, sondern auch zuvor eingetretene Verfahrensverzögerungen.

Der Unterzeichner hatte weiter darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Zeitpunkt der Haftentscheidung April 2006 vor mehr als vier Jahren und sechs Monaten mit einer Durchsuchung dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gelangt und seit Eingang der Geldwäscheanzeige der E.- Bank (28.02.2000) - also mehr als sechs Jahre - der Justiz bekannt sei. Beanstandet hat der Unterzeichner weiter, dass sich im Verfahren eine Vielzahl von Zeiträumen nachweisen lasse, in denen die Akte unbearbeitet geblieben ist. So ist beispielsweise im Band VII, Blatt 1947 der Ermittlungsakte ein Gutachten kommentiert worden am 08.08.2003, das bereits am 02.07.2002 mit Ergänzungen vom 17.09.2002 zur Akte gelangt ist. Danach ist dann bis zum 29.04.2005 (Blatt 2081 der gleichen Akte) über einen Zeitraum von einem Jahr und sieben Monaten keinerlei Ermittlungstätigkeit erkennbar gewesen.

Hingewiesen hatte der Unterzeichner weiter darauf, dass die Anberaumung zum Hauptverhandlungstermin 17.05.2006 acht Monate nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem die Anklageschrift beim Landgericht in XXX eingegangen ist.

Zu Beginn der Hauptverhandlung (damals noch geplant auf Mai 2006) war somit das Verfahren insgesamt der Justiz sechs Jahre und drei Monate bekannt (seit dem 28.02.2000), dem Beschwerdeführer damit vier Jahre und sieben Monate (seit Oktober 2001).

Der Unterzeichner hatte darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung das Verfahren daher nicht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Beschleunigung von Haftsachen genüge.

Dem hat sich das Oberlandesgericht XXX mit dem Beschluss <u>Anlage 14</u> nicht anschließen können, sondern die Haftfortdauer des Beschwerdeführers angeordnet. Das Oberlandesgericht XXX hat ausgeführt, dass nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot nicht festzustellen sei. Vermeidbare, den staatlichen Strafverfolgungsorganen anzulastende Verzögerungen des Verfahrens seien nicht ersichtlich. Entgegen den Ausführungen des Unterzeichners sei bei der Frage, ob das Beschleunigungsgebot in Haftsachen beachtet werde, nur die Zeit in Rechnung zu stellen, in der sich der Beschwerdeführer tatsächlich in Haft befand.

Die im Weiteren erfolgte Verfahrensverzögerung sei dem Beschwerdeführer selbst anzulasten, da sein (früherer) Verteidiger die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers beantragt und diesbezüglich um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den beiden Anklagen nachgesucht habe. Das Landgericht habe zügig gearbeitet, dem Beschleunigungsinteresse des Beschwerdeführers sei damit hinreichend Rechnung getragen worden.

Schließlich hat das Oberlandesgericht XXX im Beschluss vom 11.04.2006 den Termin zur erneuten Prüfung der Voraussetzungen des § 121 StPO bestimmt auf den 11.07.2006.

1.12

Nachdem die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt 11.07.2006 noch nicht begonnen hatte, war die erneute Vorlage der Akten gemäß § 121 StPO an das Oberlandesgericht notwendig.

Die Generalstaatsanwaltschaft XXX hat sechs Tage vor dem 11.07.2006 mit Übersendungsverfügung vom 05.07.2006 - beigefügt als <u>Anlage 16</u> - die Akten wiederum dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts XXX vorgelegt und beantragt, die Haftfortdauer bezüglich des Beschwerdeführers anzuordnen. Die Generalstaatsanwaltschaft war der Auffassung, das verfassungsrechtliche Gebot der besonderen Beschleunigung in Haftsachen sei hinreichend gewahrt.

Die durch den Tod des Vorsitzenden der Schwurgerichtskammer des Landgerichts XXX verursachte Verfahrensverzögerung habe sich nicht in einer solchen Art und Weise ausgewirkt, dass eine Freilassung des Beschwerdeführers in Betracht gezogen werden müsste. Der Vorsitzende bzw. der Vertreter des Vorsitzenden der Strafkammer hätten alles in ihrer Möglichkeit stehende getan, um das Verfahren weiter



zu beginnen. Auch der Beschwerdeführer habe selbst nicht zur Verfahrensförderung beigetragen, da er zunächst durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 30.11.2005 die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt habe, dann aber bei der Exploration durch den Sachverständigen mit diesem nicht gesprochen habe. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gutachten dem Verteidiger und dem Beschwerdeführer bekannt zu machen und eine Stellungnahmefrist zu gewähren sei, sei die ursprünglich für September 2006 geplante Durchführung der Hauptverhandlung nicht verfahrensverzögernd.

1.13

Dieser Einschätzung ist der Unterzeichner durch die als <u>Anlage 17</u> und <u>Anlage 18</u> beigefügten Schriftsätze entgegengetreten.

Der Unterzeichner hat in den beiden Schriftsätzen Anlage 17 und Anlage 18 darauf hingewiesen, dass Anfang des Jahres 2006 der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts XXX verstorben sei. Das Präsidium des Landgerichts XXX habe dann wohl länger benötigt, einen neuen Vorsitzenden für die 1. Große Strafkammer zu bestimmen. Der ursprüngliche Vorsitzende für das Verfahren gegen den Beschwerdeführer habe zum 01.06.2006 die 1. Große Strafkammer übernommen und sei aus der 6. Großen Strafkammer ausgeschieden. Auch der Berichterstatter habe die 6. Strafkammer zum 19.06.2006 verlassen. Der neue Vorsitzende, der seine Tätigkeit zum 01.07.2006 angetreten habe, sei von Gesetzes wegen in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer ausgeschlossen.

In seinen Ausführungen hat der Unterzeichner die Meinung vertreten, dass kein nachvollziehbarer Grund dafür bestanden habe, Herrn Vorsitzenden Richter G. trotz Terminierung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer von eben diesem Verfahren zu entbinden, nur damit er den Vorsitz der Schwurgerichtskammer (1. Große Strafkammer) des Landgerichts XXX übernimmt. Aus Sicht des Unterzeichners sei es zwar persönlich für den Vorsitzenden nachvollziehbar - die Fortdauer von Untersuchungshaft betreffend den Beschwerdeführer rechtfertige sich dadurch aber nicht, da die Justiz durch die innerorganisatorischen Fehler gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen habe.

Ebenso unnötig im Hinblick auf die Frage des Beschleunigungsgebots sei der Wechsel des Berichterstatters Herrn Dr. F. zum 19.06.2006 zur Staatsanwaltschaft, da auch diese Versetzung ohne weiteres hätte verschoben werden können. Nicht hinnehmbar sei auch, dass in den Pfingstferien Verhandlungen nicht durchgeführt werden konnten, ferner der neue Vorsitzende im Zeitraum vom 21.08. bis zum 10.09.2006 aufgrund Jahresurlaubs nicht verhandeln könne.

Beanstandet hat der Unterzeichner in seinem Schriftsatz Anlage 18 weiter die nicht richtigen Ausführungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Verhinderung des Verteidigers am 25.09.2006. Der Unterzeichner hat vielmehr darauf hingewiesen, dass er mit dem Schriftsatz Anlage 10 vom 01.06.2006

- 8 -

darauf hingewiesen habe, dass es ihm - wenn auch unter Schwierigkeiten - möglich sei, den Hauptverhandlungstermin 25.09.2006 als ersten Termin wahrzunehmen. In Bezug genommen hat der Unterzeichner darüber hinaus im Schriftsatz vom 26.07.2006 eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 29.06.2006, betreffend die Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft, <u>Anlage 19.</u>

1.14

Mit dem angefochtenen Beschluss <u>Anlage 1</u> vom 27.07.2006 hatte der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts XXX erneut die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Der Senat ist der Auffassung, die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO seien noch gegeben. Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts und hinsichtlich des Haftgrundes nimmt der Senat Bezug auf die Ausführungen in seinem Beschluss vom 11.04.2006, die weiter gelten. Nicht Bezug genommen hat der Senat auf den als Anlage 20 beigefügten Schriftsatz des Unterzeichners an das Landgericht XXX, in dem dieser darauf hingewiesen hat, dass hinsichtlich der Vorwürfe der Steuerhinterziehung Tatverdacht nicht mehr bestünde, da ein Teil der zugrunde liegenden Steuerbescheide wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben worden sei.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts XXX ist der Auffassung, die Fortdauer der Untersuchungshaft sei weiterhin durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht meint zunächst, als frühester Hauptverhandlungstermin sei absprachegemäß der 04.10.2006 in Betracht gekommen - im Übrigen sei die durch den Tod des Vorsitzenden der 1. Strafkammer und in dessen Folge die Neubesetzung des Vorsitzenden in dieser Kammer und der 6. Strafkammer sowie die durch Versetzung des bisherigen Berichterstatters zur Staatsanwaltschaft verursachte Verfahrensverzögerung in ihrer Verbindung nach Ansicht des Senats Schwierigkeiten, die auch durch gerichtsorganisatorischen Möglichkeiten nicht zu beseitigen gewesen wären. Auch der Beschwerdeführer selbst habe zur Verfahrensverzögerung beigetragen, da er die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens beantragt hatte, sich dann aber geweigert habe, bei der Exploration mitzuwirken.

Eine weitere Begründung liefert das Oberlandesgericht zur Fortdauer der Untersuchungshaft nicht.

2.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht erhoben, der Beschluss des Oberlandesgerichts ist beim Beschwerdeführer eingegangen am 30.07.2006, beim Unterzeichner am 04.08.2006.

2.2

Der Beschwerdeführer ist durch die vorgenannte Entscheidung in seinen Grundrechten gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt.

2.3

Der Rechtsweg ist erschöpft. Gegen den Fortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts XXX, in dem die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet wird, steht dem Beschwerdeführer kein anderes Rechtsmittel zu. Eine Gegenvorstellung ist nicht erforderlich. Ein Gehörsverstoß gemäß § 33 a StPO liegt nicht vor.

2.4

Auch der Grundsatz der allgemeinen Subsidiarität ist gewahrt. Die Verteidigung hat in allen Schriftsätzen an das Oberlandesgericht XXX auf die drohende Grundrechtsverletzung hingewiesen.

3.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn ein Grundrecht oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt werden. Das Grundrecht auf Freiheit und Achtung der Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt.

3.1

Das Rechtsstreitgebot des Grundgesetzes fordert nicht zuletzt im Interesse des Beschuldigten die angemessene Beschleunigung des Strafverfahrens. Das Beschleunigungsgebot ist einfachgesetzlich geregelt in § 121 StPO, nach dessen Wortlaut die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig ist.

Eine von den Strafverfolgungsorganen zu verantwortende erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens verletzt den Beschuldigten in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (vgl. BVerfGE 63, 45, 69).

Ob eine mit dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes nicht in Einklang stehende Verfahrensverzögerung vorliegt, bestimmt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, die in einer umfassenden Gesamtwürdigung gegeneinander abgewogen werden müssen. Von Bedeutung sind aber insbesondere der durch die Verzögerung der Justizorgane verursachte Zeitraum der



Verfahrensverlängerung, die Gesamtdauer des Verfahrens, Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands sowie das Ausmaß der mit der Dauer des schwebenden Verfahrens für den Betroffenen verbundenen besonderen Belastungen.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist die Fortdauer der Untersuchungshaft aufgrund mangelnder Beschleunigung des Strafverfahrens nicht mehr zu rechtfertigen.

3.2

Dabei ist der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts XXX vom 27.07.2006 bereits deswegen rechtswidrig, weil er lediglich formelhaft feststellt, dass eine den staatlichen Strafverfolgungsorganen anzulastende Verfahrensverzögerung nicht vorliege.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts XXX verkennt nach Auffassung des Beschwerdeführers, dass es keinen nachvollziehbaren Grund dafür gegeben hat, die bereits auf den 17.05.2006 terminierte Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer abzusetzen. Die Verzögerung seit diesem Zeitpunkt ist allein zurückzuführen auf einen Organisationsmangel innerhalb der Justiz.

Dieser Zeitraum seit dem 17.05.2006 bis zum Beginn der neuen Hauptverhandlung 04.10.2006 beträgt nahezu fünf Monate. Die Abberufung des ursprünglichen Vorsitzenden der 6. Strafkammer Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht G. ist deswegen erfolgt, weil etwa im Februar 2006 der Vorsitzende der 1. Strafkammer des Landgerichts XXX (Schwurgericht) Herr Vorsitzende Richter am Landgericht T. verstorben ist und Anfang Mai 2006 das Präsidium des Landgerichts XXX wohl entschieden hat, dass Herr Vorsitzender Richter am Landgericht G. die Nachfolge im Vorsitz der 1. Strafkammer übernehmen soll. Diese Position hat Herr Vorsitzender Richter am Landgericht G. dann zum 01.06.2006 angetreten, so dass ihm eine Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht möglich war.

Aus Sicht des Beschwerdeführers gab es <u>keinen sachlichen Grund</u>, diese Umbesetzung der einzelnen Strafkammern des Landgerichts XXX vorzunehmen, nachdem bereits das Verfahren terminiert und alle Termine mit allen Beteiligten abgesprochen waren, auch sämtliche Zeugen schon geladen waren. Es mag zweckmäßig gewesen sein, eine derartige Umbesetzung der einzelnen Strafkammervorsitze vorzunehmen - zwingend notwendig war es nach Auffassung des Unterzeichners nicht, zumindest sind entsprechende Begründungen bisher in keinem der Haftfortdauerbeschlüsse erfolgt. Letztendlich hätte für eine Übergangszeit jeder andere Strafrichter die Nachfolge von Herrn T. als Vorsitzender der 1. Strafkammer des Landgerichts XXX antreten können, notfalls hätten eben Richter anderer Gerichte oder anderer Kammern ebenfalls abgezogen werden müssen, um dem in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebot in allen Verfahren Rechnung zu tragen.

Ebenso wenig notwendig war die Umbesetzung innerhalb der 6. Strafkammer hinsichtlich des Berichterstatters Herrn Dr. F., der zum 19.06.2006 die 6. Strafkammer verlassen hat. Herr Dr. F. hat wohl

einen Laufbahnwechsel vollzogen und ist zur Staatsanwaltschaft gewechselt. Da nach Weggang von Herrn Dr. F. kein Richter mehr in das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingearbeitet war, sind schlussendlich alle zunächst bis Juli 2006 anberaumten Hauptverhandlungstermine aufgehoben worden.

Innerhalb der Justiz ist dann Herr Oberstaatsanwalt B. bestimmt worden zum Nachfolger im Vorsitz der 6. Strafkammer des Landgerichts XXX - Herr Oberstaatsanwalt B. ist allerdings kraft Gesetzes von der Mitwirkung in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer ausgeschlossen, so dass er das Verfahren gegen den Beschwerdeführer ebenfalls nicht führen konnte. Auch hierin liegt nach Auffassung des Beschwerdeführers ein Organisationsmangel innerhalb der Justiz, da keinerlei Notwendigkeit bestanden hat einen von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossenen Richter zum Vorsitzenden zu bestimmen.

Beanstandungswürdig und nicht hinnehmbar ist weiter, dass der ständige Vertreter des Vorsitzenden der 6. Strafkammer aufgrund persönlicher Arbeitsüberlastung das Verfahren nicht früher beginnen konnte, als am 04.10.2006.

Die persönliche Arbeitsbelastung des Herrn Vorsitzenden soll in diesem Zusammenhang nicht kritisiert werden, es ist allerdings ein Justizorganisationsmangel, wenn der ständige Vertreter des Vorsitzenden der 6. Strafkammer gleichzeitig ständiger Vertreter auch des Vorsitzenden der Jugendkammer ist und als Berichterstatter nach 6-monatiger Hauptverhandlung gegen vier Angeklagte das Urteil in einer Jugendsache wegen Mordes und anderem abzusetzen hatte und - wohl aufgrund der vorherigen Organisationsmängel - als Berichterstatter in der 6. Strafkammer ab Mitte Juni 2006 weitere vorrangige Haftsachen zu verhandeln hatte.

Der ständige Vertreter des Vorsitzenden der 6. Strafkammer ist darüber hinaus - wie der Unterzeichner aus eigener Tätigkeit weiß - auch tätig im Rahmen von Vollstreckungsverfahren.

Nicht hinnehmbar ist weiter, dass aufgrund des Jahresurlaubs des Vorsitzenden die Hauptverhandlung erst Ende September frühestens terminieren konnte, zumal wohl nach dem Inhalt des Schriftsatzes vom 31.05.2006 (Anlage 9) auch in den Pfingstferien in der Zeit vom 06. bis 16.06.2006 nicht verhandelt worden ist.

Unrichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung im Beschluss des Oberlandesgerichts XXX (Anlage 1), dass aufgrund Verhinderung des Verteidigers ein Beginn der Hauptverhandlung ab dem 25.09.2006 nicht möglich sei. Insoweit verweise ich nochmals auf den bereits vorgelegten Schriftsatz des Unterzeichners Anlage 10, dort Bl. 2 oben, in dem ich mitgeteilt hatte, dass es mir auch möglich wäre den 25.09.2006 als ersten Hauptverhandlungstermin wahrzunehmen.



Nicht haltbar ist die Schlussfolgerung des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer habe selbst zur Verfahrensverzögerung beigetragen. Der (frühere) Verteidiger hatte am 30.11.2005 die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens beantragt - über diesen Antrag hat die Kammer nach zwei Monaten und 11 Tagen (am 10.02.2006, Anlage 6) entschieden und die Einholung eben dieses Gutachtens in Auftrag gegeben. Der Beschwerdeführer hatte sich dann im Zwischenverfahren gegenüber dem Gutachter nicht geäußert. Inwieweit hierdurch eine Verfahrensverzögerung eingetreten sein soll, ist nicht erkennbar. Ob der Beschwerdeführer mit dem Gutachter spricht oder nicht, hat auf die Dauer der Erstellung des Gutachtens erfahrungsgemäß keinerlei Einfluss - die Erstellung des Gutachtens dauert eher länger, wenn eine umfangreiche Aussage des Betroffenen vorliegt, als wenn sie nicht vorliegt.

Es ist auch überhaupt nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Verfahrensverzögerung dadurch gerechtfertigt sein soll, dass dieses Gutachten den Verteidigern (es gibt nur einen) des Beschwerdeführers mit Stellungnahmefrist zugeleitet werden muss - und deswegen der für September vorhergesehene Beginn der Hauptverhandlung angesichts der Gesamtumstände nicht wesentlich verzögert sein soll. Diese Behauptung ist durch keinerlei Tatsachen belegt.

3.4

Mit keinem Wort setzt sich der Beschluss des Oberlandesgerichts XXX damit auseinander, dass die Vorwürfe der Steuerhinterziehung zwar Gegenstand der Anklage sind, allerdings im Hinblick auf die mit dem Schriftsatz (Anlage 20) vom 04.07.2006 vorgelegten Unterlagen diese Vorwürfe teilweise aus der Welt, teilweise deutlich abgeschwächt sind.

3.5

Weiter setzt sich das Oberlandesgericht XXX nicht mit der Tatsache auseinander, dass seit den angeblichen Taten des Beschwerdeführers inzwischen mehr als drei Jahre bzw. sogar über sieben Jahre vergangen sind.

Insoweit wird im Verfahren zu berücksichtigen sein - wenn es denn zu einer Verurteilung kommen sollte -, dass auch hinsichtlich der Gesamtverzögerung des Verfahrens das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren verletzt ist.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer datiert teilweise aus dem Jahr 2000, spätestens seit Ende des Jahres 2001 hat der Beschwerdeführer von diesem Verfahren Kenntnis. Wie oben bereits dargelegt, ist das Verfahren teilweise monatelang, manchmal auch über den Zeitraum von einem Jahr überhaupt nicht bearbeitet worden. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts XXX im ersten Haftfortdauerbeschluss sind auch diese Verfahrensverzögerungen zu Gunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Organe der Strafjustiz über längere Zeiten hinweg untätig bleiben oder - gemessen an der Schwere der dem Verfahren zugrunde liegenden Tatvorwürfe, der bisherigen Dauer des Verfahrens und dem Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens für den Beschwerdeführer verbundenen Belastungen - die gebotene nachhaltige Förderung eines Verfahrens vermissen lassen (vgl. hierzu BVerfGE 2 BVR 327/02, 328/02 und 1473/02).

3.6.

Mit keinem Wort erwähnt der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts XXX die Frage der Fluchtgefahr.

Wie dargelegt hat der Beschwerdeführer spätestens seit Oktober 2001 von dem Verfahren Kenntnis, er hätte sich daher im Zeitraum seit Kenntnis bis zum Tag seiner Inhaftierung am 14.09.2005 über einen Zeitraum von nahezu vier Jahren dem Verfahren durch Flucht entziehen können. Das aber hat er nicht getan, sondern sich trotz laufender Ermittlungen dem Verfahren stets gestellt.

Rechtsanwalt